



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
125. Sitzung des Ausschusses
für Finanzen und Kommunalwirtschaft
am 15.07.2004 in Kerpen

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: IV/1 904-02/1 wo/do
Ansprechpartner: Referent Wohland
Durchwahl 0211 • 4587-255

Punkt 4 der TO:

Nachtrag zum Landeshaushalt/GFG 2004

30. Juni 2004

4.1 Beschlussvorschlag:

- 4.1.1 Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft nimmt die Ausführungen der Geschäftsstelle zur Kenntnis.
- 4.1.2 Der Ausschuss spricht sich gegen die Finanzierung fachspezifischer Einrichtungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs aus. Der kommunale Finanzausgleich darf nicht länger als "Notgroschen" für Finanzierungslücken erhalten, die durch den Rückzug aus der Finanzierung seitens des Landes verursacht werden.

Der Ausschuss beauftragt die Geschäftsstelle, diese Position gegenüber Landesregierung und Landtag nochmals zu verdeutlichen.

4.2 Begründung:

4.2.1 Inhalte des Gesetzentwurfs

Ende Mai hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf für ein Nachtragshaushaltsgesetz 2004 und zur Änderung des GFG 2004/5 in den Landtag eingebracht (Drs. 13/5490). Mit diesem Nachtrag reagiert das Land in der Hauptsache auf die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2004, die bekanntlich die Einnahmeerwartung der öffentlichen Haushalte erneut erheblich reduziert hat. Ferner sind bestimmte Ausgabeansätze erhöht worden (z.B. Zins- und Tilgungsleistungen an den Bund).

Der Nachtragsentwurf sieht vor, die steuerbedingten Mindereinnahmen durch zusätzliche Kreditaufnahmen in einem Gesamtumfang von 950 Mio. Euro aufzufangen. Die übrigen Haushaltsverschlechterungen in Höhe von insgesamt 109,3 Mio. Euro sollen durch Einsparungen (41,7 Mio. Euro), globale Minderausgaben (56,1 Mio. Euro) und Mehreinnahmen (11,5 Mio. Euro) kompensiert werden.

Als Folgewirkung der aktuellen Steuerschätzung reduziert sich systembedingt die originäre Steuerverbundmasse 2004. Der Gesetzentwurf sieht vor, den auf die kommunale Ebene entfallenden Anteil von 225,9 Mio. Euro für 2004 zu kreditieren und im Haushaltsjahr 2006 zu verrechnen. Auf einen theoretisch ebenfalls mögli-

chen Ausgleich im Haushaltsjahr 2005 wurde wegen der bereits bestehenden Vorbelastung in Höhe von 690 Mio. Euro verzichtet.

Damit ist allerdings noch keine endgültige Planungssicherheit für das Jahr 2005 gegeben. Einnahmeausfälle gegenüber den bisherigen Ansätzen ergeben sich nämlich nach der Mai-Steuerschätzung auch für das Jahr 2005. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf soll aber der Haushaltsplan für das Jahr 2005 erst nach der November-Steuerschätzung auf der Grundlage der dann aktuellen Daten angepasst werden. Für die Kommunen zeichnet sich aber bereits jetzt ab, dass sich die Verbundmasse für das ohnehin äußerst problematische Jahr 2005 nochmals reduzieren wird.

4.2.2 Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit des GFG 2004/5

Im Auftrag des Landkreistages hat Privatdozent Dr. Hans Lühmann ein Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Landeshaushalts bzw. des GFG/SBG 2004/2005 unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Spannungslagen bei der Umsetzung der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im SGB II erstellt.

Die wesentlichen Ergebnisse lauten wie folgt:

Die Methode der Hinreichung der 405 Mio. Euro über die Erhöhung der Schlüsselverbundmasse anstelle der "pauschalierten Hilfen für Kommunen" ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Da im Falle einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung das Gericht lediglich die sachliche Rechtfertigung der Weitergabe und nicht die für den Zweck am sinnvollsten einzusetzende Methode prüft, kann aus dem Weg über eine Aufstockung der Steuerverbundmasse allein noch keine Verfassungswidrigkeit mit dem in Art. 78/79 Landesverfassung garantierten Grundsatz kommunaler Selbstverwaltung begründet werden.

Im Zuge der Erhöhung der Verbundmasse von 405 Mio. Euro werden 75 % der Mittel an eine investive Nutzung gebunden. **Diese Bestimmung ist mit Art. 78, 79 Landesverfassung NRW unvereinbar.** Die Mittel stehen für die Verwendung der nach § 6 Ziffer 2 SGB II anstehenden Aufgaben nicht zur Verfügung, weil die Auszahlung der im SGB II geregelten Forderungen konsumtiven Zwecken dient. Da der Landesgesetzgeber die Weiterreichung der 405 Mio. Euro in allen offiziellen Verlautbarungen einschließlich des Gesetzeswortlauts mit § 2 Abs. 4 GFG/SBG 2004/2005 "Hartz IV-Gesetz" begründet, ist diese Entscheidung offensichtlich fehlerhaft, weil sie dem sachlichen Zweck, dem Vollzug des SGB II in den kreisfreien Städten und Kreisen, nicht dient. Im Übrigen hat der Landesgesetzgeber den Grundsatz der Beachtung der Aufgabenverteilung verletzt.

Bei der Einbehaltung der 220 Mio. Euro im Landeshaushalt hat der Landesgesetzgeber den Grundsatz des Finanzverbundes nicht beachtet. Die Entscheidung ist willkürlich, sachlich nicht vertretbar und unverhältnismäßig. Der Landesgesetzgeber hat - ohne eine Abwägungsentscheidung zu treffen - von vornherein die Belastung der Kommunen Nordrhein-Westfalens mit dem für das Land vorgesehenen Beitrag für einen Entlastungsausgleich der Kommunen der neuen Länder vorgesehen.

Allein die Tatsache, dass Leistungsempfänger dieses Entlastungsausgleichs die Kommunen in den neuen Ländern sein sollen, spricht noch nicht dafür, dass auch die Kommunen in den alten Ländern den gesamten Beitrag allein zu leisten haben. Jedenfalls kann diese Entscheidung nicht damit begründet werden, dass eine solche Lösung im Vermittlungsausschuss vorgesehen war. Sie ist auch sachlich nicht

vertretbar, weil es nicht zu den alleinigen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gerechnet werden kann, die Kommunen in den neuen Ländern zu unterstützen.

4.2.3 **Bewertung aus Sicht des StGB NRW**

4.2.3.1 Kreditierung der Mindereinnahmen aus der Steuerschätzung

Zunächst ist festzustellen, dass die Mai-Steuerschätzung 2004 die bereits früher geäußerten vorsichtigen Einnahmeprognosen der Geschäftsstelle bestätigt hat. So hatte der Verband bereits im Januar dazu geraten, beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nicht mit den vom Land genannten 5,37 Milliarden Euro, sondern zurückhaltend mit 5,1 Mrd. Euro zu kalkulieren. Dieser Wert ergibt sich nunmehr auch nach der Mai-Steuerschätzung.

Des Weiteren hatte die Geschäftsstelle auch angezweifelt, dass die von der Bundesregierung veranschlagten Mehreinnahmen aufgrund des Steuerehrlichkeitsgesetzes realistisch sind. Die Steuerschätzung führt dazu, dass der Ansatz für NRW von 500 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro reduziert werden muss.

Die Auswirkungen auf den Steuerverbund (23 v.H. kommunaler Anteil) stehen fest. Die Absicht, auch diesen Betrag zu kreditieren, muss vor dem Hintergrund der bisherigen Aussagen des Verbandes zur Kreditierung begrüßt werden. Jede andere Entscheidung hätte zur Folge, dass zahlreiche Nachträge auch für die kommunalen Haushaltssatzungen notwendig werden würden.

4.2.3.2 Erhöhung der Schlüsselmasse um 405 Mio. Euro

Die Weitergabe der Entlastungen des Landes beim Wohngeld über die Erhöhung der Schlüsselmasse um 405 Mio. Euro weist zwei kritische Aspekte auf. Zum einen muss vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Vermittlungsausschusses der vom Land angesetzte Betrag von 405 Mio. Euro in Zweifel gezogen werden. Zum anderen geht es um das Verfahren der Weitergabe an die Kommunen.

Entlastungshöhe:

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens war in einem Tableau zu den finanziellen Auswirkungen von Hart IV die Entlastungswirkung beim Wohngeld für das Land NRW mit einem Betrag von 473 Mio. Euro angegeben worden. Die Vertreter des Landes NRW im Vermittlungsausschuss haben diesen Zahlen offenbar nicht widersprochen. Insofern ist es verwunderlich und nicht akzeptabel, dass bei der landesgesetzlichen Umsetzung der Ergebnisse des Vermittlungsausschusses plötzlich nur noch von einem Entlastungsvolumen von 405 Mio. Euro die Rede war. Wenn die Summe richtig sein sollte, dann stimmten die Berechnungsgrundlagen im Vermittlungsausschuss nicht!

Im Übrigen vermögen aber auch die rechnerischen Herleitungen für den Betrag von 405 Mio. Euro, die nach mehrfachen Bitten der kommunalen Spitzenverbände nun in einem Schreiben des zuständigen Fachministers, Dr. Vesper, vom 15. Juni 2004 mitgeteilt wurden, nicht zu überzeugen. Es wird durchweg mit Zahlen aus dem Jahr 2002 gerechnet, obgleich beispielsweise aus Statistiken der Bundesagentur für Arbeit bekannt ist, dass sich die Zahl der Empfänger von Arbeitslosenhilfe in NRW von September 2002 bis Dezember 2003 um 25 % (!) erhöht hat, was sich auch auf die Höhe des Wohngeldes auswirken muss.

Verfahren der Weitergabe:

Unabhängig von der Frage des korrekten Betrages hat sich der StGB NRW gegen die Weitergabe der 405 Mio. Euro über die Schlüsselmasse gewehrt (Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden im Landtag vom 13.01.2004). Nach unserer Auffassung dient die Weitergabe der 405 Mio. Euro in erster Linie als finanzieller Ausgleich für die immensen Unterbringungskosten, die von allen Städten und Gemeinden, nicht nur den Schlüsselzuweisungsempfängern zu leisten sind. Durch die Überführung ins GFG findet eine letztlich willkürliche Veränderung des Steuerverbundes 2005 statt, für die eine sachliche Rechtfertigung nicht erkennbar ist. Gegenüber dem im ersten Regierungsentwurf noch vorgesehenen Weg der pauschalierten Zuwendung bedeutet das letztlich gewählte Verfahren eine massive Umverteilung vom kreisangehörigen in den kreisfreien Raum, weil automatisch die Einwohnerveredelung des Finanzausgleichs zum Tragen kommt. Die Grenze des Verfassungsbruchs ist jedoch auch u.E. hierin nicht überschritten.

Der StGB NRW hat sich von Anfang an gegen die investive Bindung von großen Teilen der 405 Mio. Euro gewehrt. Hintergrund ist die Befürchtung, dass unsere Kommunen wegen der hohen Belastung durch die Unterkunftskosten zusätzlich in ihren Verwaltungshaushalten belastet werden. Schon von daher ist es nicht gerechtfertigt, die Entlastungen des Landes durch Änderungen des Wohngeldrechts überwiegend für Investitionsausgaben vorzusehen. Die katastrophale Lage der kommunalen Verwaltungshaushalte in NRW mit Defiziten in Milliardenhöhe erfordert vielmehr zunächst und vor allem Hilfen für das "laufende Geschäft."

4.2.3.3 „Förderung Ost“ in Höhe von 220 Mio. Euro

Die ohne kommunale Beteiligung beschlossene vollständige Abwälzung der Umsatzsteueranteile auf die Städte und Gemeinden für die Jahre 2005 bis 2009 (im Jahr 2005: 220 Mio. Euro) ist auch nach Auffassung des Verbandes verfassungsrechtlich bedenklich. Im Ergebnis nimmt das Land eine undokumentierte Minderung des Verbundsatzes vor. Die Entscheidung ist mit dem Solidaritätsgedanken nicht vereinbar. Der StGB NRW hat sich von Anfang an gegen diese Abwälzung gewehrt (vgl. Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden im Landtag vom 19.01.2004) und darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit stets Konsens darüber bestand, dass Transferleistungen an die neuen Bundesländer (und deren Gemeinden) eine solidarische Gemeinschaftsaufgabe von Bund, alten Bundesländern und deren Kommunen sein müssen. In diesem Sinn waren auch die NRW-Kommunen bereit, den auf sie im Rahmen des Steuerverbundes entfallenden Minderanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von rd. 50 Mio. Euro zu akzeptieren.

Zwischenzeitlich hat sich im Übrigen herausgestellt, dass die Mittel gar nicht vollständig von den Ost-Ländern an die Kommunen in den neuen Bundesländern weitergegeben werden, sondern zum Teil erhebliche Abschläge in den Landeshaushalten verbleiben sollen. Dies verstärkt die Argumentation, dass diese Belastung der NRW-Kommunen verfassungsrechtlich nicht haltbar ist.

Sie sollte daher im Nachtrag umgehend korrigiert werden.

4.2.4 **Beschluss des Präsidiums vom 23.06.2004**

Das Präsidium des StGB NRW hat sich anlässlich der jüngsten Sitzung am 23.06.2004 mit dem Nachtrag Landeshaushalt/GFG 2004/2005 befasst und dazu folgenden Beschluss gefasst:

1. *Das Präsidium nimmt die abermalige Absenkung des Steuerverbundes 2004 aufgrund der jüngsten Steuerschätzung mit Sorge zur Kenntnis. Es begrüßt die Absicht, den Minderbetrag zu kreditieren und die Abrechnung nicht im vorbelasteten Jahr 2005, sondern im Jahr 2006 vorzunehmen.*
2. *Das Präsidium begrüßt die Zusage des Ministerpräsidenten vom 19.04.2004, den jährlichen Entlastungsbetrag des Landes beim Wohngeld ungeschmälert an die Kommunen weiterzuleiten. Ausgehend hiervon fordert das Präsidium die Landesregierung auf, den im Doppelhaushalt 2004/2005 eingestellten vorläufigen Betrag von 405 Mio. Euro auf der Grundlage vorliegender aktueller statistischer Daten neu zu berechnen und den Mehrbetrag den Kommunen im Rahmen des Nachtragshaushaltes pünktlich zum 01.01.2005 zur Verfügung zu stellen.*
3. *Das Präsidium erneuert seine Forderung an das Land, den Entlastungsbetrag außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2005 nach Einwohnerzahlen an alle Städte und Gemeinden in NRW weiterzuleiten. Für die Folgezeit ist im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden zu prüfen, ob es einen geeigneteren Verteilungsschlüssel gibt.*
4. *Das Präsidium fordert den Landtag auf, im Rahmen des Nachtragsgesetzes zum GFG/SBG 2004/2005 die unsolidarische und rechtlich bedenkliche Belastung der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen in Höhe von 220 Mio. Euro jährlich zugunsten der neuen Bundesländer zurückzunehmen und die Beteiligung der Kommunen auf den Verbundanteil zu beschränken.*

Am 06.07.2004 findet eine Anhörung zu dem Nachtrag Landeshaushalt/GFG 2004/2005 vor dem Landtag statt. In dem Expertengespräch sollen insbesondere folgende Fragen diskutiert werden:

1. Muss das CFG 2004/2005 im Rahmen des Nachtrags geändert werden, weil es in Teilen verfassungswidrig ist?
2. Ist die weitere Erhöhung der Schuldenaufnahme um fast 1 Milliarde Euro mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Münster vom 02.09.2003 (insbesondere den Ausführungen zum "Schuldensockel") vereinbar?
3. Ist die Erklärung einer drohenden Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts auch im Nachtrag mit der Landesverfassung vereinbar?
4. Ist die im Nachtrag vorgesehene weitere "Kommunalkreditierung" aufgrund der vorgesehenen Steuermindereinnahmen mit der Verfassung vereinbar, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirkung auf den Haushalt 2005 (bisheriger Etat) und den Landeshaushalt 2005 (nach Nachtragsentwurf)? Gesichtspunkt: Für den Landeshaushalt wirkt die Kreditierung wie eine kreditfinanzierte Rücklage (dazu Verfassungsgerichtshof Münster vom 02.09.2003).
5. Sollten die Kürzungen im Bereich des Landesjugendplans bereits im vorgelegten Nachtragshaushalt 2004 zurückgenommen werden?

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ist dem Vorbericht als **Anlage** beigefügt.

4.2.5 **Keine Finanzierung fachspezifischer Einrichtungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs**

In letzter Zeit ist verstärkt zu beobachten, dass Fachministerien glauben, sich der Notwendigkeit zur Einsparung und Umschichtung in ihrem eigenen Fachhaushalt entziehen zu können, indem sie auf Mittel des GFG zurückgreifen und die Förderung in das GFG verlagern. So ist in das aktuelle GFG/SBG 2004/2005 die Förderung kommunaler Orchester aufgenommen worden.

Der jüngste Versuch des Rückgriffs auf Mittel des GFG ist im Bereich der Finanzierung der Kultursekretariate zu beobachten. In der letzten Landeskulturkanferenz am 10.05.2004 ist diskutiert worden, ob die Kultursekretariate zukünftig ihre nicht durch Mitgliedsbeiträge gedeckten Finanzmittel über den kommunalen Finanzausgleich erhalten könnten. Die bisherige Unterstützung der Kultursekretariate über den Landeshaushalt würde dann gänzlich entfallen. Das Kultursekretariat Gütersloh hat einer solchen Überführung in das GFG bereits - notgedrungen und keineswegs einstimmig - zugestimmt.

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben sich in der Landeskulturkanferenz eindeutig gegen eine Überführung der Kultursekretariate in das Gemeindefinanzierungsgesetz ausgesprochen. Am 09.06.2004 fand zudem ein Gespräch mit Staatssekretär Morgenstern, MSWKS NRW, statt. Auch in diesem Gespräch haben sich alle drei kommunalen Spitzenverbände unter Hinweis auf bestehende Grundsatzbeschlüsse nochmals ablehnend gegen eine Überführung in das GFG ausgesprochen.

Anlage

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den
Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

29.06.2004/to

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-2 39
Telefax (02 21) 37 71-1 60
E-Mail post@staedtetag-nrw.de

Bearbeitet von
Dr. Engelbert Münstermann StNRW
Claus Hamacher StGBNRW

Aktenzeichen
20.10.22 N

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitragsgesetz – SBG 2004/2005)
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 13/5490

Ihr Schreiben vom 24. Juni 2004

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen wird am 6. Juli 2004 zu dem o.g. Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchführen. Zu dieser Anhörung hatten Sie uns eingeladen. Hierfür bedanken wir uns sehr.

Mit dem vorgenannten Einladungsschreiben haben Sie uns einen Fragenkatalog zugestellt, der sich schwerpunktmäßig mit der verfassungsmäßigen Problematik des Landeshaushalts und der aktuellen Finanzausgleichspolitik in Nordrhein-Westfalen befasst. Wir bitten um Verständnis, dass wir zum Großteil dieser Fragen weder schriftlich noch in der Anhörung mündlich Stellung nehmen werden. In der zur Verfügung stehenden Zeit sehen wir uns nicht in der Lage, diese komplexe Problematik inhaltlich in angemessener Weise aufzuarbeiten, insbesondere eine verfassungsrechtliche Prüfung mit der gebotenen Sorgfalt vorzunehmen. Darüber hinaus sind die angesprochenen Fragen von einer derart grundsätzlichen

Natur, dass sich unsere Gremien damit ausführlich befassen müssten. Auch hierfür fehlt die Zeit.

Gleichwohl möchten wir in Anknüpfung an unsere Stellungnahme zum ursprünglichen Gesetzentwurf auf einige kommunalrelevante Punkte eingehen.

1. Umsetzung der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung

Im vorliegenden Gesetzentwurf geht es insbesondere um das Nachtragshaushaltsgesetz 2004 und in diesem Zusammenhang um die entsprechenden Änderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz 2004. Diese Nachträge waren erforderlich geworden, nachdem die letzte Steuerschätzung für Gemeinschaftssteuern und Landessteuern erhebliche Mindereinnahmen erbracht hatten.

Das Land beziffert die Mindereinnahmen bei den Verbundsteuern des Steuerverbundes 2004 auf rd. 980 Mio. €. An diesen Verbundsteuern sind die nordrhein-westfälischen Kommunen nach dem Regelwerk des Gemeindefinanzierungsgesetzes mit einer Verbundquote von 23 % beteiligt. Von einer Reduzierung des zur Verfügung gestellten Verbundbeitrages 2004 will die Landesregierung allerdings absehen. Das Land wird den kommunalen Anteil in Höhe von 225 Mio. € bis zum Jahre 2006 den Städten und Gemeinden „stunden“, um die Finanzsituation vor Ort nicht zu verschärfen.

Wir wissen um die grundsätzliche Problematik einer wachsenden Staatsverschuldung. Uns ist ebenfalls klar, dass die beabsichtigte Kreditierung der „schätzbedingten“ Zuweisungsverluste im Gemeindefinanzierungsgesetz 2004 nur eine Hilfe auf Zeit ist. Diese Bedenken haben wir bereits gegenüber der Kreditierung der steuerreformbedingten Finanzausgleichsverluste im Rahmen unserer Stellungnahme zum Regierungsentwurf GFG/SBG 2004/2005 vor dem Landtagsausschuss für Kommunalpolitik ausführlich thematisiert.

Gleichwohl stimmen wir der mit dem Nachtrag beabsichtigten Kreditierung zu. Hätte das Land nämlich per Nachfrage die schätzbedingten Korrekturen der Verbundsteuern direkt auf das Verbundergebnis des Jahres 2004 durchschlagen lassen, hätte dies zu erheblichen Zuweisungseinbußen vor allem bei Schlüsselzuweisungen geführt. Die ohnehin gestressten Verwaltungshaushalte der Städte, Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände wären noch im laufenden Haushaltsvollzug des Jahres 2004 weiter geschwächt worden.

Durch die Kreditierung werden nunmehr die Kürzungen für die kommunalen Haushalte erst im Zuge der normalen Abrechnung im Finanzausgleichsjahr 2006 vollzogen. Wir begrüßen, dass auf einen theoretisch ebenfalls möglichen Ausgleich im Haushaltsjahr 2005 wegen der bereits bestehenden Vorbelastung in Höhe von 690 Mio. Euro verzichtet wurde. Damit ist allerdings noch keine endgültige Planungssicherheit für das Jahr 2005 gegeben. Einnahmeausfälle gegenüber den bisherigen Ansätzen ergeben sich nämlich nach der Mai-Steuerschätzung auch für das Jahr 2005. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf soll aber der Haushaltsplan für das Jahr 2005 erst nach der November-Steuerschätzung auf der Grundlage der dann aktuellen Daten angepasst werden. Für die Kommunen zeichnet sich aber bereits jetzt ab, dass sich die Verbundmasse für das ohnehin äußerst problematische Jahr 2005 nochmals reduzieren wird.

Uns bleibt die Hoffnung, dass sich zumindest bis zum Jahr 2006 die Konjunktur erholt hat und wir mit besseren Steuereinnahmen auch im Verbund des Gemeindefinanzierungsgesetzes rechnen können.

2. „Förderung Ost“ in Höhe von 220 Mio. Euro

Die im Zusammenhang mit der Gewährung von Bundes-Sonderergänzungszuweisungen an die neuen Länder ohne kommunale Beteiligung beschlossene vollständige Abwälzung der Umsatzsteueranteile auf die Städte und Gemeinden für die Jahre 2005 bis 2009 (im Jahr 2005: -220 Mio. Euro) wird von uns abgelehnt. Im Ergebnis nimmt das Land eine undokumentierte Minderung des Verbundsatzes vor. Die Entscheidung ist mit dem Solidaritätsgedanken nicht vereinbar. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich von Anfang an gegen diese Abwälzung ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit stets Konsens darüber bestand, dass Transferleistungen an die neuen Bundesländer (und deren Gemeinden) eine solidarische Gemeinschaftsaufgabe von Bund, alten Bundesländern und deren Kommunen sein müssen. In diesem Sinn waren auch die NRW-Kommunen bereit, den auf sie im Rahmen des Steuerverbundes entfallenden Minderanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von rd. 50 Mio. Euro zu akzeptieren.

Zwischenzeitlich hat sich im Übrigen herausgestellt, dass die Mittel gar nicht vollständig von den Ost-Ländern an die Kommunen in den neuen Bundesländern weitergegeben werden, sondern zum Teil erhebliche Abschläge in den Landeshaushalten verbleiben sollen. Dies verstärkt die Argumentation, dass diese Belastung der NRW-Kommunen auch verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass im Zuge der weiteren Ausformung von Hartz IV die Berechtigung für einen Ostausgleich entfällt, wenn die Be- und Entlastungen spitz abgerechnet werden.

3. Erhöhung der Schlüsselmasse um 405 Mio. Euro

Die Weitergabe der Entlastungen des Landes beim Wohngeld über die Erhöhung der Schlüsselmasse um 405 Mio. Euro weist zwei kritische Aspekte auf. Zum einen muss vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Vermittlungsausschusses der vom Land angesetzte Betrag von 405 Mio. Euro in Zweifel gezogen werden. Zum anderen geht es um das Verfahren der Weitergabe an die Kommunen.

Entlastungshöhe:

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens war in einem Tableau zu den finanziellen Auswirkungen von Hart IV die Entlastungswirkung beim Wohngeld für das Land NRW mit einem Betrag von 473 Mio. Euro angegeben worden. Die Vertreter des Landes NRW im Vermittlungsausschuss haben diesen Zahlen offenbar nicht widersprochen. Insofern ist es verwunderlich und nicht akzeptabel, dass bei der landesgesetzlichen Umsetzung der Ergebnisse des Vermittlungsausschusses plötzlich nur noch von einem Entlastungsvolumen von 405 Mio. Euro die Rede war. Wenn die Summe richtig sein sollte, dann stimmten die Berechnungsgrundlagen im Vermittlungsausschuss nicht!

Im Übrigen vermögen aber auch die rechnerischen Herleitungen für den Betrag von 405 Mio. Euro, die nach mehrfachen Bitten der kommunalen Spitzenverbände nun in einem Schreiben des zuständigen Fachministers, Dr. Vesper, vom 15. Juni 2004 mitgeteilt wurden, nicht zu überzeugen. Es wird durchweg mit Zahlen aus dem Jahr 2002 gerechnet, obgleich beispielsweise aus Statistiken der Bundesagentur für Arbeit bekannt ist, dass sich

die Zahl der Empfänger von Arbeitslosenhilfe in NRW von September 2002 bis Dezember 2003 um 25 % (!) erhöht hat, was sich auch auf die Höhe des Wohngeldes auswirken muss.

Verfahren der Weitergabe:

- Unabhängig von der Frage des korrekten Betrages ist zu prüfen, ob zur Verteilung der in Frage stehenden Mittel eine dementsprechende Erhöhung der Schlüsselmasse im GFG sachangemessen ist, oder ob ein Schlüssel gefunden werden kann, der in einem direkten Sachzusammenhang mit den örtlichen Auswirkungen von Hartz IV steht.

In keinem Fall hinnehmbar ist die investive Bindung von großen Teilen der 405 Mio. Euro. Aufgrund der hohen Belastung durch die Unterkunftskosten werden die Kommunen zusätzlich in ihren Verwaltungshaushalten belastet. Schon von daher ist es nicht gerechtfertigt, die Entlastungen des Landes durch Änderungen des Wohngeldrechts überwiegend für Investitionsausgaben vorzusehen. Die katastrophale Lage der kommunalen Verwaltungshaushalte in NRW mit Defiziten in Milliardenhöhe erfordert vielmehr zunächst und vor allem Hilfen für das "laufende Geschäft".

Wir sind bereits mit Schreiben vom 17.06.2004 vom Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses, Herrn Volkmar Klein, MdL, gebeten worden, zu dem vorgenannten Gesetzentwurf bis zum 16.07.2004 Stellung zu nehmen. Diesen Termin werden wir wahrnehmen. Von einer Teilnahme an der Anhörung am 06.07.2004 möchten wir dagegen absehen. Wir sind nicht in der Lage, zu den im Fragenkatalog aufgeworfenen Themen tragfähige und mit unseren Gremien abgestimmte Aussagen zu treffen. Im Übrigen halten wir es für nicht opportun, zum jetzigen Zeitpunkt eventuellen Beratungen und Entscheidungen der zuständigen Gerichte vorgreifen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Alexander Schink
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen